

Plast

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 143

vom 19. Januar 1960

VW

Die Einwohnergemeindeversammlung von Sissach hat am 4. November 1959 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Wuhrweg" (Kleine Allmend - Parzellen Nr. 825/1366) zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage hat vom 2. bis 31. Dezember 1959 stattgefunden und ist in der Volksstimme Baselland vom 1., 4., 15., 18. und 22. Dezember 1959 sowie im Amtsblatt Nr. 23 vom 3. Dezember 1959 veröffentlicht worden. Den Anstössern ist die Planaufgabe zudem mit eingeschriebener Anzeige vom 2. Dezember 1959 (Postquittung) bekanntgegeben worden. Innert der Planauflegefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 6. Januar 1960 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist hingegen in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, in einem gewissen Sinne völlig frei.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorgelegten endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung einer Teilkorrektur des bereits bestehenden Wuhrweges handelt, sodass zur Linienführung an sich keine besonderen Bemerkungen zu machen sind. Diese Planung drängte

sich auf, weil auf den Parzellen Nr. 832 und 833 ein grösseres Projekt von Blockbauten realisiert werden soll. Die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien entsprechen den in § 12 des Gemeindebaureglementes für eine Nebenstrasse 1. Klasse vorgeschriebenen Mindestmassen und erscheinen in Berücksichtigung der Gesamtkonzeption als zweckmässig. Auch die Einmessung der Bau- und Strassenlinien genügt den Anforderungen der Wegleitung für die Aufstellung solcher Pläne (RRB 10.12.1943/4.6.1946) und im Situationsplan sind alle notwendigen Angaben enthalten. Da die beschlossene Lösung als zweckmässig bezeichnet werden kann, steht einer Genehmigung des Planes nichts entgegen.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Sissach am 4. November 1959 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Wuhrweg" (Kleine Allmend - Parzellen 825/1366) genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 62/eBS/2/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Sissach hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Sissach rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Sissach (2),
an das Grundbuchamt Sissach,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der 2. Handschreiber:

